



Aktion LebensTräume e.V., Rupertstr. 6, 87724 Ottobeuren

OWAKITO

Offener Waldkindertreff in Ottobeuren

Vorstand
Erich Schmid
Rupertstraße 6
87724 Ottobeuren
0 83 32 - 93 63 97 3

www.lebenstraume.info
aktion-lebenstraume@hotmail.com

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Offenen Waldkindertreff in Ottobeuren OWAKITO der Aktion LebensTräume e.V., Rupertstraße 6, 87724 Ottobeuren.

§ 2 Projektform & Standort

1. Die Arbeit im OWAKITO richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Erlebnis- und Waldpädagogik.
2. Der Standort von OWAKITO ist der Platz des Integrativen Waldkindergartens Ottobeuren (alter Pflanzgarten, Bannwald Ottobeuren).

§ 3 Teilnahme

1. Altersbegrenzung:
 - OWAKITO richtet sich an naturbegeisterte Kinder und Jugendliche aller Altersklassen.
 - Da OWAKITO grundsätzlich ohne anwesende Erziehungsberechtigte stattfindet, ist das Mindestalter für die Teilnahme am Angebot 3 Jahre.
 - Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Verein möglich.
2. Die Mitteilung der Teilnahme am OWAKITO hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen und ist verbindlich.
3. Die Teilnahmevereinbarung am OWAKITO gilt immer für ein Jahr, wobei das Schuljahr zu Grunde gelegt wird (01.09.-31.08.).
4. Mit Unterschrift der Teilnahmevereinbarung erkennen die Erziehungsberechtigten die Geschäftsordnung an.

§ 4 Zeiten

1. Die Zeiten von OWAKITO werden projektintern festgelegt.
2. Das OWAKITO-Jahr entspricht dem Schuljahr.
3. An Feiertagen findet OWAKITO nicht statt. Schulferien werden gesondert geregelt.
4. Bei extremen Wetterlagen kann OWAKITO abgebrochen bzw. verschoben werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Projektleitung.

§ 5 Unkostenbeitrag & Nutzungsumlage

1. Der Verein erhebt für den Besuch von OWAKITO eine jährliche Nutzungsumlage. Diese gilt pro Kalenderjahr und wird vor Beginn des jeweiligen OWAKITO-Jahres (= Schuljahr) festgelegt. Sie gilt pro Nachmittagskind.
2. Für die Teilnahme an OWAKITO entrichten die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen zusätzlich einen monatlichen Unkostenbeitrag, der als Spende gilt. Es besteht ein verbindlicher Mindesttrichtwert, der bei Bedarf durch den Verein angepasst wird. Höhere Spenden sind möglich und werden von den Erziehungsberechtigten selbstständig festgelegt.
3. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Bezahlung des Unkostenbeitrages über das monatliche Lastschriftverfahren. Der Einzug der Nutzungsumlage erfolgt einmal pro Kalenderjahr.
4. Folgende sonstige Kosten können erhoben werden: Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen, Verpflegung und Material.
5. Ausgefallene Termine (z. B. aufgrund von Feiertagen, Ferien, Wetter, Pandemie etc.), werden nicht nachgeholt und die entsprechenden Unkostenbeiträge nicht rückerstattet. Auch bei (teilweiser) Abwesenheit oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Kindes/Jugendlichen werden keine Unkostenbeiträge rückerstattet.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Unkostenbeitrag für die verbleibenden Monate des OWAKITO-Jahres (= Schuljahr) in voller Höhe fällig. Die Nutzungsumlage ist ebenfalls unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens pro Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht für Kinder/Jugendliche ohne Erziehungsberechtigte liegt während des Besuchs von OWAKITO bei der Projektleitung.
2. Bei Ausflügen und externen Gruppenaktivitäten von OWAKITO mit Erziehungsberechtigten, liegt die Aufsichtspflicht in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten teilen der Projektleitung von OWAKITO mit, falls ihr Kind von anderen berechtigten Personen abgeholt wird.
2. Bei Ausflügen und externen Gruppenaktivitäten kann die Projektleitung durch Erziehungsberechtigte unterstützt werden.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind/Jugendlichen oder in der Umgebung des Kindes/Jugendlichen, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Projektleitung verpflichtet.
4. Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung der Kinder/Jugendlichen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Im Sommer ist langärmelige Bekleidung wegen der Zeckengefahr zweckmäßig, ebenso eine Kopfbedeckung. Bei Kälte empfehlen sich mehrere Schichten übereinander.
5. Die Kinder/Jugendlichen tragen einen eigenen kleinen Rucksack, in dem sie wichtige Dinge, Getränk, Brotzeit und ggf. Geschirr/Besteck mitführen.
6. Der engagierte Einsatz der Erziehungsberechtigten ist erwünscht und verbindlich erforderlich. Besondere Leistungen können dabei u. a. sein: Zusätzliche finanzielle Beiträge, Arbeitsleistung (Begleitung OWAKITO, Mithilfe bei Errichtung/Instandhaltung baulicher Einrichtungen, Beteiligung an Veranstaltungen, Reinigen von Gebrauchsmaterial, Mitarbeit in Arbeitsgruppen etc.) und Sachspenden.
7. OWAKITO und Aktion LebensTräume e.V. werden die Nutzungsrechte an sämtlichen Foto-, Film-, und Tonaufnahmen sowie an Text-, Print-, Bild-, Gestaltungs-, Programmier- und Medienarbeiten im Zusammenhang mit OWAKITO und der Projektarbeit des Vereins

unentgeltlich und dauerhaft überlassen. Eine andere Regelung bedarf der schriftlichen Absprache.

§ 8 Haftung der Eltern

1. Über die Gefahren im Wald sind wir uns als Erziehungsberechtigte bewusst und vom Verein auch aufgeklärt worden. An diesbezüglichen Veranstaltungen des Vereins nehmen wir teil.
2. Mit der Teilnahme unseres Kindes an Ausflügen und externen Gruppenaktivitäten von OWAKITO und mit der Beförderung in öffentlichen bzw. privaten Verkehrsmitteln durch die Projektleitung bzw. in Fahrgemeinschaften mit anderen Eltern, Vereinsmitgliedern und Helfern sind wir einverstanden.
3. Als Erziehungsberechtigte erklären wir hiermit, bei Unfällen und Erkrankungen und bei Haftpflichtschäden auf Anspruch gegenüber OWAKITO, seinen Mitarbeiter/innen und gegenüber der Aktion LebensTräume e.V. zu verzichten. Für den Versicherungsschutz unseres Kindes durch eine Privathaftpflichtversicherung sorgen wir in eigener Verantwortung.

§ 9 Versicherung

1. Das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.
2. Die Kinder/Jugendlichen sind auf dem direkten Weg zu und von OWAKITO, während des Aufenthaltes im OWAKITO und während aller Ausflüge und externer Gruppenaktivitäten gegen Unfälle versichert. Alle Unfälle sind dem Verein unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder/Jugendlichen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Abmeldung

1. Die Erziehungsberechtigten und der Verein können die Teilnahmevereinbarung mit einer Frist von 4 Monaten zum 01.09. schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
2. Der Verein kann die Teilnahmevereinbarung fristlos kündigen und das Kind/den Jugendlichen vom Besuch von OWAKITO ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen nicht beachten oder eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.
3. Die Erziehungsberechtigten haben im Fall des frühzeitigen Ausscheidens ihres Kindes die noch offenen und noch verbleibenden Unkostenbeiträge für das laufende OWAKITO-Jahr (= Schuljahr) in voller Höhe zu entrichten. Projektleitung und Verein sind umgehend über das Ausscheiden zu informieren. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Vorstand zu regeln und in außerordentlichen Fällen ggf. möglich.
4. Der Verein hat ferner das Recht OWAKITO fristlos zu beenden, wenn die Wirtschaftlichkeit des Projektes nicht gesichert ist. In diesem Fall werden die bis dahin von den Erziehungsberechtigten geleisteten bzw. für den laufenden Monat noch fälligen Unkostenbeiträge nicht erlassen. Dies gilt auch für die jährliche Nutzungsumlage.

§ 11 Sonstiges

1. Im Sinne der Waldpädagogik ist OWAKITO an gesundem, abfallarmen Essen und ungezuckerten Getränken in mitgebrachten Trinkflaschen gelegen. Anfallender Abfall der Kinder/Jugendlichen im Wald wird wieder mit nach Hause genommen.
2. OWAKITO behält sich vor, die Feste im Jahresablauf, (wie z.B. Ostern, Sonnwend, Erntedank, Nikolaus, Weihnachten) religionsübergreifend zu feiern. Geburtstage können in Absprache mit der Projektleitung festlich gestaltet werden.

3. Für OWAKITO gilt, dass die Projektleitung ein Mobiltelefon, einen Erste-Hilfe-Kasten, eine Zeckenkarte/-zange und Salbe gegen Insektenstiche mitführt und diese bei den Kindern/Jugendlichen bei Bedarf anwendet.
4. Grundsätzlich kann für witterungsbedingte Erkrankungen und Erkrankungen durch Infektionen sowie für in diesem Zusammenhang auftretende Folgen in keiner Weise Haftung übernommen werden. Die Eltern sind für evtl. durchzuführende Impfungen selbst verantwortlich.
5. Kinder/Jugendliche sollen Zuhause gründlich nach Zecken abgesucht werden. Wer nicht damit einverstanden ist, dass im Falle eines Zeckenbisses die Projektleitung die Zecke mit einer Zeckenkarte/-zange entfernt, muss dies schriftlich mitteilen.
6. Die Teilnehmer von OWAKITO sind angewiesen, nichts aus dem Wald zu essen.

§12 Datenschutz

1. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Veröffentlichung von Bildern, Filmen und Tonaufnahmen von OWAKITO und von Festen bzw. Aktionen einverstanden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind im Bedarfsfall damit einverstanden, dass das Team von OWAKITO sich mit weiteren beteiligten Fachdiensten und Fachkräften austauscht (z. B. mit der Frühförderung bei Kindern/Jugendlichen mit anerkanntem Integrationsbedarf).
3. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Weitergabe der für die Vernetzung der OWAKITO-Eltern erforderlichen Daten (z. B. Name, Anschrift, Telefon, E-Mail etc.) innerhalb des Vereins einverstanden.

§13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und/oder der Teilnahmevereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Geschäftsordnung und der Teilnahmevereinbarung als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Erziehungsberechtigten und dem Verein entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigem angepasst.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab dem 01.09.2023 in Kraft.

Mit der Unterschrift der Teilnahmevereinbarung wird seitens der Erziehungsberechtigten bestätigt, dass die vorliegende Geschäftsordnung gelesen, verstanden und anerkannt wird.

